

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück II. —

Breslau, den 17ten Januar 1816.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. I. pro 1816 enthält:

- (Nro. 313.) Die Declaration vom 31sten August vorigen Jahres, betreffend die Ermäßigung der in dem Edicte vom 19ten Januar 1764 auf das feuergefährliche Tabakrauchen gesetzten Strafe.
- (Nro. 314.) Die Declaration vom 15ten December 1815, die Anwendung der Indultgesetze auf die mit dem Preussischen Staat vereinigten Provinzen betreffend.
- (Nro. 315.) Die Verordnung vom 31sten December 1815, in Beziehung auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und
- (Nro. 316.) Die Verordnung wegen Behandlung der Provincial = und Communal = Kriegsschulden aus den Kriegen von 1807 und 1813 $\frac{2}{3}$. Berlin, den 3ten Januar 1816,

B e k a n n t m a c h u n g .

Die mannigfachen und sehr bedeutenden Leistungen und Aufopferungen, welche der letzte rasch und glorreich beendigte Krieg erheischte, verbunden mit dem überall bei Behörden und Unterthanen angetroffenen regen Willen und Eifer in

der Erfüllung ihrer Obliegenheiten, haben das Hohe Ministerium des Innern veranlaßt, Sr. Majestät dem Könige mit gedrängter Zusammenstellung eine Uebersicht der realisirten Leistungen aller Art vorzuzeigen, und dadurch darzutun, daß, während die Preussische Armee unter den Waffen große Siege erkämpfte, auch die übrigen Unterthanen im bürgerlichen Verhältniß ihre Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland, fest bewährt haben.

Des Königs Majestät haben auf diesen Bericht des Hohen Ministerii sich mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. Dec. pr., mit folgenden Worten zu äußern geruht:

„Die Uebersicht, welche Sie von den Leistungen der sämmtlichen Provinzen des Preussischen Staats gegeben haben, zeigt eben sowohl den guten Geist der Unterthanen, als der Behörden, die mit Bestellung der Mannschaften und mit Herbeischaffung von Kriegs-Bedürfnissen und Verpflegung der Truppen beschäftigt gewesen sind. — Ich habe diese Beweise der unverbrüchlichen Anhänglichkeit während der ganzen Kriegs-Periode nicht unbemerkt gelassen; gleichwohl ist es Mir unangenehm gewesen, die obigen großen Resultate zusammengestellt zu sehen, und Ich moche es ihnen zur Pflicht, Mein wohlgefälliges Anerkennniß dem Lande und den administrirenden Behörden öffentlich bekannt zu machen.“

Das Hohe Ministerium des Innern hat uns hiervon mit dem Beifügen Mittheilung gemacht,

wie es sich dieser ihm auferlegten sehr erfreulichen Pflicht mit der Uebersetzung entledige, daß sowohl die administrirenden Behörden, als auch die Unterthanen jeder Klasse, in diesem Allerhöchsten Anerkenntniße den süßesten Lohn für alle Anstrengungen und Aufopferungen finden werden.

Der unterzeichneten Königl. Regierung ist zugleich der ihr angenehme Auftrag geworden, solches, wie hiemit geschieht, zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen.

G. VIII 46. Jan. Breslau, den 8ten Januar 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 11. Wegen Ausnahme der aus Neu-Ost-Preußen zurückkehrenden Familien.

Aus dem ehemaligen Neu-Ost-Preußen oder Bialystoker und Plocker Departement wird eine Anzahl von den vor dem Jahre 1806 aus den Preussischen Staaten dahin Ausgewanderten, mit Genehmigung des Kaiserl. Russischen Gouvernements wieder zurückkehren, auch dürften einige aus ihnen ihren künftigen Aufenthalt in Schlesien nehmen.

Diesen Familien soll nach ihren Verhältnissen, wie das Rescript Eines hohen Ministerii des Innern vom 3ten November v. J. verordnet, in Erreichung ihres Vorhabens, wie auch zur Lebens-Unterhaltung die kräftigste Hülfe geleistet werden.

Dazu werden hierdurch vorzüglich die städtischen Polizei-Behörden und Landräthe mit der Auflage verpflichtet, für die Heimkehrenden zu sorgen, daß sie Gelegenheit zum Ankauf oder zur Handarbeit bei ihrer Ankunft finden; auch ist ihnen der interimistische Unterhalt zu verschaffen, und von den ankommenden Familien, nebst den zweckmäßigen Anträgen, zu jeder Zeit anhero zu berichten.

P. XVI. Nov. 233. Breslau, den 1sten Januar 1816.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 12. Betrifft die Zollfreiheit der fremden Bibeln, welche von der Leipziger Bibelgesellschaft zur Vertheilung auf das platte Land eingehen.

Dem Publiko zur Nachricht und den Accise- und Zoll-Ämtern zur Nachachtung wird hierdurch bekannt gemacht:

daß von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 9ten m. et a. pt auf diejenigen fremden Bibeln, welche von der Leipziger Bibelgesellschaft zur Vertheilung auf das platte Land eingehen, die Zollfreiheit bewilliget worden ist.

A. D. VI. Januar 67. Breslau, den 4ten Januar 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

No. 13. Betreffend den Ersatz der Kosten der Lehrbriefe und Fähigkeits-Zeugnisse für solche dürftige Lehrburschen, welche in den beiden letzten Kriegen mit Frankreich in den Jäger-Detachements und in den Linien-Regimentern Dienste geleistet haben.

Der Königliche Minister der Finanzen und des Handels, Herr von Bülow Excellenz, haben mittelst Rescripts vom 2. Dec. v. J. festzusetzen befunden: daß nach Maasgabe der Verfügung vom 27. Oct. 1813 (Amtsblatt 1813 Seite 517 und 518) auch solchen dürftigen Lehrburschen, welche in den beiden letzten Kriegen mit Frankreich in den Jäger-Detachements oder in den Linien-Regimentern, Militair-Dienste geleistet haben, der Betrag der Kosten für die Lehrbriefe und Fähigkeits-Zeugnisse, welche ihnen zu ihrem weitern Fortkommen nöthig sind, ersetzt werden soll.

Dem gemäß werden sämtliche Königliche Accise-Aemter hierdurch angewiesen, sich hiernach zu achten, und die ausfallenden Stempel zu liquidiren.

P. VII. Dec. 1191. Breslau, den 4ten Januar 1816.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 14. Die Heruntersetzung der Accise-Abgabe von ausländischen geschlagenem Silber betreffend.

In der Verfügung No. 375 vom 22. Dec. a. pr. pag. 624 des 52sten Amtsblatt-Stücks, muß es nicht heißen:

mit Ausschluß des Ersatz-Zolles a 18 sgl. $4\frac{1}{2}$ d'. für den Thaler des Werths, gegen eine Abgabe von $8\frac{1}{3}$ Procent an Accise;

sondern

daß von dem aus der Fremde einzuführenden geschlagenen Silber, dessen sich die Leinwand-Großlisten bedienen, um auf die außerhalb Landes zu versendende Leinwand, die Schilder aufzudrücken, statt der sonstigen Zoll-Abgabe von 18 sgl. $4\frac{1}{2}$ d'. für den Thaler des Werths, mit Ausschluß des Ersatzzolles, nur eine Abgabe von $8\frac{1}{3}$ Procent an Accise erhoben werden muß.

Welches dem Publico und den Accise- und Zoll-Aemtern nachrichtlich bekannt gemacht wird.

A. D. VI. Jan. 62. Breslau, den 5ten Januar 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 15. Betrifft die zu liquidirenden rückständigen Gehälter der Officiere, Unterofficiere und Gemeinen der gegenwärtig aufgelösten Invaliden-Compagnien aus den Jahren 1807 und 1808.

Es sollen höhern Orts, ergangener Bestimmung gemäß, nunmehr die Gehalts-Rückstände der Invaliden-Compagnien aus den Jahren 1807 und 1808 beichtigt werden.

Da jedoch ein großer Theil der Interessenten seit jener Zeit verabschiedet, auf Gnabengehalt gesetzt, im Civile versorgt oder verstorben, von deren oder ihrer Erben Leben und Aufenthalt der betreffenden obern Militair- Behörde nichts bekannt ist; so werden nicht nur die im Breslauschen Regierungs- Departement sich befindlichen Officiere, Unterofficiere und Gemeinen, welche während jener Zeit bei den in anliegender Liste verzeichneten Invaliden-Compagnien gestanden haben, und zu keinem der jetzt bestehenden Invaliden- Corps gehören, sondern auch die Erben der von ihnen bereits Verstorbenen hierdurch aufgefordert:

den Betrag, des ihnen oder ihren Erblassern zustehenden rückständigen Invaliden- Gehalts, unter Erweisung ihrer darauf hastenden Ansprüche durch die in ihren Händen befindlichen Abschiede, Gnabengehalts- Anweisungen, Todtenscheine, oder andere glaubwürdige Atteste, sofort bei den betreffenden Kreis- Landrätthen und Magisträten einzugeben.

Letztere, die resp. Landrätthe und Magisträte, werden hiermit angewiesen: sämtliche bei ihnen eingehenden diesfälligen Eingaben in eine, nach beiliegendem Schema anzufertigenden General- Nachweisung zusammen zu tragen, und solche jedoch noch vor dem Ausgange des Monats März c. an das hohe Königl. Departement für die Invaliden zu Berlin unmittelbar einzusenden.

Uebrigens wird bemerkt: daß wenn sich etwa Individuen melden sollten, die bei andern als in der vorallegirten Liste verzeichneten Invaliden- Compagnien gestanden haben, solche von den Kreis- Landrätthen und Magisträten ohne Weiteres abgewiesen werden müssen, indem alle übrigen Invaliden- Compagnien während dem oben gedachten Zeitraum in dem ununterbrochenen Genuß ihrer vollen Verpflegung gewesen sind.

M. VIII. Januar. 69. Breslau, den 10ten Januar 1816.

Militair- Deputation der Bresl. Regierung,

L i s t e

der aufgelösten Invaliden-Compagnien, welche noch rückständige Gehälter aus den Jahren 1807 und 1808 zu fordern haben.

N ^o .	N a m e n.	Wo sie in Garnison gestanden.
1	Invaliden- Corps der Garden	Merker und Potsdam
2	Kurmärkische Provinzial- Invaliden- Compagnie	Trippin
3	Invaliden- Compagnie des Regim. König.	Spandau
4	" " " " " v. Arnim	bito
5	" " " " " v. Müllendorf	Cremen
6	" " " " " Prinz Heinrich	eben daselbst
7	" " " " " v. Binning	Rathenau
8	" " " " " Prinz Ferdinand	Linow
9	" " " " " v. Puttkammer	Pielac
10	" " " " " v. Ischammer	Burg
11	" " " " " Alt v. Larisch	Bernau
12	" " " " " v. Thiele	Lyden
13	" " " " " Herzog v. Braunschweig Detl.	Strassburg a. N.
14	" " " " " Gr. Kunheim	Strausburg
15	" " " " " Prinz v. Dranien	Mohrin
16	" " " " " v. Fenge	Falkschau
17	" " " " " v. Borcke	Demmin
18	" " " " " v. Dostien	eben daselbst
19	" " " " " v. Hüts	Pölig
20	1te Sächsisch-Preussische Provinzial- Invaliden- Compagnie.	Schwerin, nachher Liebenau
21	2te bito bito	Gzenstochau = Beuthen
22	1te Schlesische bito bito	Neußädtel
23	Invaliden- Compagnie des Regiments v. Ischpe	Fraustadt, nachher Steinau a. D.
24	" " " " " v. Brevnich	Glogau
25	" " " " " v. Strachwitz	Liegnitz
26	" " " " " v. Schimonofky	Schweidnitz
27	" " " " " Fürst Hohentow	Breslau
28	" " " " " v. Treuenfels	eben daselbst
29	" " " " " v. Kropf.	desgleichen.

Nro. 16. Wegen der vaterländischen Truppen-Verpflegung.

Sämmtlichen Königl. Landrätlichen Officiis, Proviant-Kemtern, Magistraten und Magazin-Rendanten im hiesigen Regierungs-Departement, wird hiermit bekannt gemacht, daß bestimmt ist:

die sämmtlichen vaterländischen mobilen Truppen, welche jetzt in die ihnen bestimmten Garnisonen zurückkehren, durch Einen Monat die vollständige Verpflegung, wie sie im mobilen Zustande statt findet, genießen zu lassen, um dadurch für alle Theile Zeit zu gewinnen, die nöthigen Vorbereitungen treffen zu können, um nach Ablauf des Monats die gewöhnliche Friedens-Verpflegung eintreten zu lassen.

Hiernach haben nun die Königl. Landrätlichen Officia, Proviant-Kemter und Magistrate, wegen der in dem hiesigen Königl. Regierungs-Departement zu erwartenden und schon zurückgekehrten Truppen genau zu verfahren, und die Natural-Verpflegung, nach dem im vorjährigen Amtsblatt-Stück LI. enthaltenen Bestimmungen der Provinzial-Krieges-Commission vom 20. Dec. a. pr., auf einen Monat zu verabreichen; weshalb wir auch diejenigen Magazin-Depots, welche wir etwa bereits angewiesen haben, die ihnen zur vollständigen Verpflegung in ihren Beständen fehlenden Victualien aus andern Magazins auf 8 Tage (auf so lange früher die Feld-Verpflegung bestimmt war) zu entnehmen, hiermit autorisiren, nunmehr den fehlenden Victualien-Bedarf zur Verpflegung auf einen Monat aus den ihnen angewiesenen Magazinen gegen Quittung zu saßen.

M. II Breslau, den 11ten Januar 1816.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro 1. Wegen des Stempels bei Verträgen über den Ankauf von Staats-Papieren.

Nachdem von Seiten der Königl. Hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen zur Beseitigung des zur Sprache gekommenen Zweifels:

ob und welcher Stempel bei Verträgen über den Ankauf von Staats-Papieren zu lösen sei?

zu Folge Rescripts vom 8. Dec. d. J. bestimmt worden ist:

daß dergleichen Verträge künftig mit dem Werth-Stampel betroffen werden sollen; wogegen es dabei sein Bewenden hat, daß der kaufmännische Handel mit dergleichen Staats-Papieren, der nur durch sogenannte Schluß-Zettel betrieben wird, nach wie vor von der Stempel-Einrichtung befreit bleibt;

es wird solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten königlichen Ober-Landes-Gerichts hiemit bekannt gemacht.

Breslau, den 29sten December 1815.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 1. Betreffend die Abhelfung des Mangels an Tresor- und Thalerscheinen bei den Untergerichten, zum Ankauf des Stempel-Bedarfs.

Nachdem von Seiten des königlichen Finanz-Ministerii, um den aus dem Mangel an Tresor- und Thalerscheinen für die Untergerichte beim Ankauf des Stempel-Bedarfs entstehenden Verlegenheiten abzuhefen, sämmtlichen königlichen Regierungen aufgetragen worden ist, die Special-Accise-Cassen anzuweisen, den Untergerichten den erforderlichen Bedarf an Thaler- und Tresorscheinen zum Ankauf der Stempel-Materialien gegen Silbergeld verabfolgen zu lassen; so wird solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten königlichen Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Breslau, den 28sten December 1815.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamts-Candidat Joseph Fiebag, zum ordentlichen Lehrer am Königl. katholischen Gymnasio zu Oppeln.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Der Candidat der Gottes-Gelahrtheit Bartelmus zu Plesse, hat nach der mit ihm vorgenommenen Prüfung, Zeugniß über seine Wahlfähigkeit zu einem geistlichen Amte erhalten.

Die zu Breslau gestorbene vormalige Conventualin des säcularisirten Stiffts zu Czarnowanz, Aloisia von Blacha, hat in ihrem Testamente dem Convente der Elisabethiner-Frauen allhier ein Vermächtniß von 100 Rthlr. ausgesetzt.
